



2. Tag des Neunten Treffens

MC(9) Journal Nr. 2, Punkt 9 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1
BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS**

Die 55 Teilnehmerstaaten der OSZE vereinen sich im Kampf gegen den Terrorismus, eine Geißel unserer Zeit.

Die OSZE-Teilnehmerstaaten verurteilen auf das Entschiedenste die barbarischen Terroranschläge gegen die Vereinigten Staaten vom 11. September 2001. Sie waren ein Angriff auf die gesamte internationale Gemeinschaft und gegen Menschen jedes Glaubens und jeder Kultur. Diese abscheulichen Taten bedrohen ebenso wie alle anderen terroristischen Handlungen in all ihren Formen und Äußerungen, wann, wo und von wem immer sie verübt werden, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene. Es darf keinen sicheren Zufluchtsort für die Täter noch für jene geben, die die Urheber dieser Straftaten finanzieren, beherbergen oder in anderer Weise unterstützen. Terrorismus ist durch nichts zu rechtfertigen, gleichgültig welches seine Motive oder Ursachen sind.

Die OSZE-Teilnehmerstaaten werden terroristische Bedrohungen nicht hinnehmen sondern mit allen Mitteln nach Maßgabe ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen bekämpfen. Dazu wird es langer, unablässiger Bemühungen bedürfen, doch liegt ihre Stärke in ihrer breiten Koalition, die von Vancouver bis Wladiwostok reicht. Sie werden unter vollständiger Einhaltung des Völkerrechts und der Menschenrechte die Freiheit verteidigen und ihre Bürger vor terroristischen Handlungen schützen. Sie weisen entschieden die Gleichsetzung von Terrorismus mit irgendeiner Nation oder Religion zurück und bekräftigen die Normen, Prinzipien und Werte der OSZE.

Die OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichten sich, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit innerhalb der OSZE, mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen zu verstärken und auszubauen, um den Terrorismus in all seinen Formen und Äußerungen, wo und von wem immer er verübt wird, zu bekämpfen. Als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist die OSZE entschlossen, zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen, wie sie unter anderem in der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verankert sind, und wird im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen handeln. Die OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichten sich, so rasch wie möglich allen zwölf den Terrorismus betreffenden Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen beizutreten. Sie fordern den raschen Abschluss der Verhandlungen über ein Umfassendes Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Terrorismus.

Die OSZE-Teilnehmerstaaten sind aus politischer Solidarität zusammengetreten, um gemeinsam zu handeln. Sie erwarten von der Internationalen Konferenz von Bischkek über die Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien, die am 13. und 14. Dezember 2001 stattfindet, einen substantiellen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus und werden die zentralasiatischen Partner auf deren Ersuchen auch durch technische Hilfe bei der Abwendung äußerer terroristischer Bedrohungen unterstützen.

Zu diesem Zweck verabschiedet der Ministerrat der OSZE den Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus, der diesem Beschluss beigefügt ist.

BUKARESTER AKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

I. Ziel des Aktionsplans

1. Der Terrorismus ist im OSZE-Gebiet wie auch andernorts eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Die OSZE ist bereit, in enger Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Foren ihren Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus zu leisten. Dieser Beitrag wird mit der Plattform für kooperative Sicherheit im Einklang stehen und aus dem Zusammenwirken weltweiter und regionaler Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen Nutzen ziehen. Die OSZE-Teilnehmerstaaten werden den politischen Willen, die Ressourcen und die praktischen Mittel aufbringen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen bestehender Übereinkommen gegen den internationalen Terrorismus zu erfüllen, und verpflichten sich, die nationalen, bilateralen und multilateralen Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken.

2. Als Beitrag zu den weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus wird die OSZE bestrebt sein, auf der Grundlage der besonderen Merkmale, der Stärken und der vergleichweisen Vorteile der Organisation - ihr umfassendes Sicherheitskonzept, das die politisch-militärische, die menschliche und die wirtschaftliche Dimension miteinander verbindet, ihr breiter Teilnehmerkreis, ihre Erfahrungen in der Arbeit vor Ort, ihr Fachwissen in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement, Konfliktnachsorge und Aufbau demokratischer Institutionen - einen Mehrwert zu erbringen. Darüber hinaus betreffen viele wirksame Maßnahmen gegen den Terrorismus Bereiche, in denen die OSZE bereits tätig ist und über Erfahrungen verfügt, etwa die polizeiliche Ausbildung und Überwachung, die Rechts- und Justizreform und die Grenzüberwachung.

3. Ziel des Aktionsplans ist die Schaffung eines Rahmens für umfassende Maßnahmen der OSZE, die die Teilnehmerstaaten und die Organisation als Ganzes treffen müssen, um den Terrorismus unter vollständiger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der völkerrechtlichen Bestimmungen über die Menschenrechte und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Normen, zu bekämpfen. Der Aktionsplan soll bewirken, dass bestehende Aktivitäten, die zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen, ausgeweitet werden, das Zusammenwirken zwischen den Staaten erleichtert wird und gegebenenfalls neu einzusetzende Instrumente ausfindig gemacht werden. Im Aktionsplan, der davon ausgeht, dass der Kampf gegen den Terrorismus unablässige Bemühungen erfordert, werden Aktivitäten aufgezeigt, die unverzüglich beziehungsweise auf mittlere oder lange Sicht zu verwirklichen sind.

II. Völkerrechtliche und politische Verpflichtungen

4. Die Übereinkommen der Vereinten Nationen und die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bilden den weltweiten rechtlichen Rahmen für den Kampf gegen den Terrorismus. Die Sicherheitsratsresolutionen 1269 (1999), 1368, 1373 und 1377 (2001)

bilden gemeinsam mit den zwölf maßgeblichen Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen zu Fragen der Terrorismusbekämpfung die Grundlage für diesen Rahmen und beinhalten mehrere konkrete Elemente der Terrorismusbekämpfung. Darüber hinaus findet sich in einer Reihe von OSZE-Dokumenten, darunter die Gipfelerklärungen von Helsinki bis Istanbul, die Verpflichtung der OSZE zum Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Es muss angestrebt und gewährleistet werden, dass die Teilnehmerstaaten so breit und umfassend wie möglich an bestehenden Instrumenten und Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus teilnehmen und diese umsetzen.

5. Die Teilnehmerstaaten gehen die Verpflichtung ein, sich zu bemühen, wenn möglich bis 31. Dezember 2002 allen zwölf den Terrorismus betreffenden Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen beizutreten, im Bewusstsein der wichtigen Aufgabe, die Parlamentariern im Ratifizierungsverfahren und in anderen Rechtsetzungsverfahren zur Bekämpfung des Terrorismus zukommen kann. Den Staaten wird nahe gelegt, den Ständigen Rat über diesbezügliche Schritte zu informieren. Sie werden sich konstruktiv an den im Rahmen der Vereinten Nationen geführten Verhandlungen über ein Umfassendes Übereinkommen gegen den internationalen Terrorismus und ein Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus beteiligen und deren baldigen und erfolgreichen Abschluss anstreben.

6. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) wird in enger Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung (UNODCCP), auf formelles Ersuchen interessierter Teilnehmerstaaten und wo angebracht technische Hilfe/Beratung bei der Abfassung von Rechtsvorschriften anbieten, die für die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge erforderlich sind.

7. Die Teilnehmerstaaten werden prüfen, auf welche Weise sich die OSZE bewährte Praktiken und Erfahrungen anderer maßgeblicher Gruppen, Organisationen, Institutionen und Foren zunutze machen kann, etwa bei der Zusammenarbeit im Polizei- und Justizbereich, der Verhütung und Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, der Verweigerung anderer Formen der Unterstützung, den Grenzkontrollen einschließlich der Visa- und Dokumentensicherheit und dem Zugang von Strafverfolgungsbehörden zu Informationen.

8. Die Teilnehmerstaaten werden ferner vom Forum für Sicherheitskooperation (FSK) Gebrauch machen, um ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus durch die vollständige und unverzügliche Umsetzung aller einschlägigen von der OSZE vereinbarten Maßnahmen zu verstärken. Zu diesem Zweck werden sie die Umsetzung bestehender politisch-militärischer Verpflichtungen und Vereinbarungen, insbesondere des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit und des Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW), nachhaltiger betreiben.

Das FSK wird prüfen, inwiefern seine anderen Dokumente für den Kampf gegen den Terrorismus von Bedeutung sind, und beurteilen, ob es erforderlich ist, zusätzliche Normen und Maßnahmen auszuarbeiten. Der Sicherheitsdialog kann als geeignete Grundlage für regelmäßige Konsultationen zu diesen Fragen innerhalb des FSK dienen.

Die Teilnehmerstaaten werden durch Beantwortung des Fragebogens zum Verhaltenskodex für noch mehr Transparenz in Bezug auf internationale, regionale und nationale Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus sorgen, insbesondere hinsichtlich einschlägiger Übereinkommen und Resolutionen der Vereinten Nationen. Das FSK wird Mittel und Wege zur vollständigen Umsetzung des SALW-Dokuments prüfen, unter anderem im Hinblick auf Abschnitt V über Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge. Das FSK wird die Möglichkeit erhöhter Transparenz in Bezug auf innerstaatliche Kennzeichnungssysteme, Ausfuhren und Einfuhren sowie innerstaatliche Lagerverwaltungs- und Sicherheitsverfahren prüfen, in erster Linie durch Überprüfung der dazu ausgetauschten Informationen und Ausarbeitung von Leitfäden für bewährte Praktiken. Die Folgekonferenz zum Verhaltenskodex und der SALW-Workshop, die beide 2002 stattfinden werden, könnten bewirken, dass diese Dokumente bei der Bekämpfung des Terrorismus noch stärkere Anwendung finden.

III. Vorbeugende Maßnahmen gegen Terrorismus im OSZE-Gebiet

9. Terroristische Handlungen sind unter keinen Umständen und durch keine Begründung zu rechtfertigen. Gleichzeitig gibt es verschiedene soziale, wirtschaftliche, politische und andere Faktoren, darunter gewalttätiger Separatismus und Extremismus, die Voraussetzungen schaffen, unter denen terroristische Organisationen in der Lage sind, um Unterstützung zu werben und diese zu finden. Der umfassende Sicherheitsansatz der OSZE ist bei der Bekämpfung des Terrorismus insofern ein vergleichsweise Vorteil, als diese Faktoren von allen einschlägigen OSZE-Instrumenten und -Strukturen aufgezeigt und angesprochen werden.

10. **Aufbau von Institutionen, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der staatlichen Behörden:** Das BDIMR wird seine Bemühungen um Förderung und Unterstützung des Aufbaus demokratischer Institutionen auf Ersuchen von Staaten fortsetzen und intensivieren, indem es unter anderem bei der Stärkung der Verwaltungskapazitäten, der örtlichen Verwaltung, der Zentralregierung und der parlamentarischen Strukturen, der Justiz, der Volksanwaltschaften und der Zivilgesellschaft Hilfestellung leistet. Es wird in dieser Hinsicht die gegenseitige Information über bewährte Praktiken und den Austausch von Erfahrungen zwischen den Teilnehmerstaaten erleichtern. Es wird weiterhin Projekte zur Festigung der demokratischen Institutionen, der Zivilgesellschaft und der verantwortungsvollen Staatsführung ausarbeiten.

11. **Förderung der Menschenrechte, der Toleranz und der multikulturellen Gesellschaft:** Die Teilnehmerstaaten/der Ständige Rat/das BDIMR/der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM)/der Beauftragte für Medienfreiheit werden Toleranz, Koexistenz und harmonische Beziehungen zwischen ethnischen, religiösen, sprachlichen und anderen Gruppen sowie die diesbezügliche konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten fördern und verstärken. Sie werden in Fällen, in denen diese Gruppen Opfer von Gewalt, Intoleranz, Extremismus und Diskriminierung werden, für Frühwarnung sorgen und in geeigneter Weise reagieren und gleichzeitig der Rechtsstaatlichkeit, den demokratischen Werten und der persönlichen Freiheit zu mehr Achtung verhelfen. Sie werden sich dafür einsetzen, dass Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.

12. Der Beauftragte für Medienfreiheit wird die Entwicklung von Projekten in Erwägung ziehen, die durch den Einsatz von Medien zu Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen erziehen sollen. Er wird in den Medien Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus fördern. Er wird weiterhin dazu ermutigen, dass eine pluralistische Debatte geführt wird und die Medien der Toleranz gegenüber der ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit schenken; er wird in diesem Zusammenhang einen breiten Zugang der Öffentlichkeit zu den Medien fördern und Fällen von Verhetzung nachgehen.

13. **Auseinandersetzung mit negativen sozio-ökonomischen Faktoren:** Die Teilnehmerstaaten/das Sekretariat werden bestrebt sein, ökonomische und ökologische Probleme aufzuzeigen, die die Sicherheit bedrohen, etwa mangelhafte Staatsführung, Korruption, Schattenwirtschaft, hohe Arbeitslosigkeit, Massenarmut und große Ungleichgewichte, demographische Faktoren und Ausbeutung natürlicher Ressourcen; sie werden sich ferner darum bemühen, diesen Faktoren auf ihr Ersuchen hin mit Hilfe des Büros des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE entgegenzuwirken, das unter anderem als Katalysator den Anstoß zu Aktionen und Kooperation gibt.

14. **Verhütung gewaltsamer Konflikte und Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten:** Die OSZE wird sich unter Nutzung all ihrer Kapazitäten weiterhin und intensiver als bisher mit der Frühwarnung und einer angemessenen Reaktion, der Konfliktverhütung, dem Krisenmanagement und der Konfliktnachsorge befassen; sie wird ihre Fähigkeit zur Beilegung von Konflikten stärken; sie wird sich im Fall ungelöster Konflikte im Wege verstärkter Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen auch durch Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Verbrechensverhütung in derartigen Konfliktzonen verstärkt um dauerhafte Lösungen bemühen; sie wird eine raschere Einsatzfähigkeit in Krisensituationen (REACT) anstreben.

15. **Auseinandersetzung mit der Frage der Langzeitvertriebenen:** Die Teilnehmerstaaten/das BDIMR/der HKNM/der Beauftragte für Medienfreiheit werden ein verstärktes Potenzial der OSZE im Hinblick auf einen Beitrag zu dauerhaften Lösungen ausloten, indem sie andere einschlägige Organisationen, in erster Linie das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Sie werden Fälle von Langzeitvertreibung genau beobachten.

16. **Verschärfung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gegen den Terrorismus:** Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sie im Rahmen einschlägiger, den Terrorismus betreffender Übereinkommen und Protokolle und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seiner Zusatzprotokolle eingegangen sind, diesbezüglich Informationen und Methoden auszutauschen und Mittel und Wege zur Zusammenarbeit bei der Durchführung auf bilateralen, OSZE-weiten und subregionalen Treffen zu prüfen.

17. Die Parlamentarische Versammlung der OSZE wird sich im Hinblick auf die Verschärfung der für die Bekämpfung des Terrorismus wesentlichen Rechtsvorschriften weiterhin um die Förderung des Dialogs zwischen OSZE-Parlamentariern bemühen.

18. Das BDIMR wird nach Maßgabe der Beschlüsse des Ständigen Rates auf Ersuchen interessierter Teilnehmerstaaten und wo angebracht technische Hilfe/Beratung in Bezug auf die Umsetzung internationaler Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus sowie im Hinblick auf die Übereinstimmung der betreffenden Rechtsvorschriften mit internationalen Normen anbieten und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere dem UNODCCP, anstreben. Es wird prüfen, inwiefern es möglich ist, Kontakte zwischen nationalen Experten zu erleichtern, um den Informationsaustausch und die gegenseitige Information über bewährte Praktiken in Bezug auf Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus zu fördern.

19. **Unterstützung der Strafverfolgung und Kampf gegen die organisierte Kriminalität:** Die Teilnehmerstaaten werden in Kenntnis des engen Zusammenhangs zwischen Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalem Drogenhandel, Geldwäsche und illegalem Waffenhandel die notwendigen Schritte setzen, um auf ihrem Hoheitsgebiet unerlaubte Aktivitäten von Personen, Gruppen oder Organisationen zu verhindern, die zu terroristischen Handlungen oder anderen unerlaubten Aktivitäten, die auf den gewaltsamen Sturz des politischen Regimes eines anderen Teilnehmerstaats abzielen, anstiften, diese finanzieren, organisieren oder erleichtern oder an diesen mitwirken. Sie werden einander nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Untersuchungen oder strafrechtlichen Auslieferungsverfahren in Bezug auf terroristische Handlungen in größtmöglichem Ausmaß unterstützen.

20. Der Ständige Rat wird die Möglichkeit der Abhaltung regelmäßiger Treffen von Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden der Teilnehmerstaaten und gegebenenfalls von OSZE-Experten mit einschlägigen Erfahrungen auf diesem Gebiet prüfen; diese Treffen sollen der gegenseitigen Information über bewährte Praktiken und über Wege zu einer verbesserten Zusammenarbeit dienen.

21. Das Sekretariat wird die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, des Handels mit Drogen und mit Kleinwaffen und leichten Waffen nach Maßgabe einschlägiger Beschlüsse des Ständigen Rates unterstützen und wird sich bemühen, gegebenenfalls bei der Ermöglichung einer verstärkten Grenzüberwachung Beistand zu leisten. Es wird den Teilnehmerstaaten weiterhin auf deren Ersuchen und mit deren Zustimmung durch Beratung und Hilfestellung bei der Umstrukturierung beziehungsweise dem Wiederaufbau der Polizeidienste, bei der Überwachung und Ausbildung bestehender Polizeidienste einschließlich der Unterweisung in Menschenrechten und beim Aufbau von Kapazitäten einschließlich der Unterstützung integrierter oder multi-ethnischer Polizeidienste helfen. Es wird zu diesem Zweck seine derzeitigen polizeibezogenen Aktivitäten bei der Konfliktverhütung, dem Krisenmanagement und der Konfliktnachsorge verstärken.

22. Das BDIMR wird die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen weiterhin in Bezug auf die Stärkung innerstaatlicher rechtlicher Rahmenbedingungen und rechtsstaatlicher Institutionen beraten, wie etwa Strafverfolgungsbehörden, Justiz und Staatsanwaltschaft, Anwaltsvereinigungen und Verteidiger. Es wird sich verstärkt darum bemühen, den Menschenhandel zu bekämpfen und seine Opfer zu unterstützen. Es wird gegebenenfalls die Reform des Strafvollzugs und Verbesserungen im Strafverfahren unterstützen.

23. Der Beauftragte für Medienfreiheit wird auf Ersuchen bei der Ausarbeitung von Gesetzen zur Verhinderung des Missbrauchs der Informationstechnologie für terroristische Zwecke mitarbeiten und dabei sicherstellen, dass diese Gesetze mit Verpflichtungen in Bezug auf die freie Meinungsäußerung und den freien Informationsfluss im Einklang stehen.

24. **Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.** Die Teilnehmerstaaten werden im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und der Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) Maßnahmen ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen, die vorsätzliche Bereitstellung oder Beschaffung von Geldern für terroristische Zwecke unter Strafe stellen und das Vermögen von Terroristen einfrieren, auch eingedenk der Sicherheitsratsresolution 1267 (1999). Sie werden Auskunftersuchen anderer Teilnehmerstaaten oder einschlägiger internationaler Organisationen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch beantworten.

25. Die Teilnehmerstaaten/das Sekretariat werden im Rahmen der für 2002 geplanten ökonomischen und ökologischen Aktivitäten auch Möglichkeiten zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Faktoren, die das Aufkeimen des Terrorismus begünstigen können, der wirtschaftlichen Folgen des Terrorismus und der finanziellen Unterstützung von Terroristen prüfen. Sie werden prüfen, auf welche Weise die OSZE im Rahmen ihrer Bemühungen um Transparenz und um Bekämpfung der Korruption zu den umfassenderen internationalen Bemühungen um Bekämpfung des Terrorismus beitragen kann. Sie werden prüfen, ob sie bei der Planung gezielter Schulungsprojekte für Mitarbeiter innerstaatlicher Finanzinstitutionen im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung, unter anderem in Bezug auf die Überwachung von Finanzströmen und die Verhinderung von Geldwäsche, als Katalysator fungieren können. Die Teilnehmerstaaten werden sich im Rahmen der Vereinten Nationen konstruktiv an den bevorstehenden Verhandlungen über ein globales Rechtsdokument gegen Korruption beteiligen und deren raschen und erfolgreichen Abschluss anstreben.

26. **Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Terroristen:** Die Teilnehmerstaaten werden die Bewegungsfreiheit einzelner Terroristen und terroristischer Gruppierungen durch wirksame Grenzkontrollen und die kontrollierte Ausstellung von Ausweisen und Reisedokumenten sowie durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Ausweisen und Reisedokumenten und zur Verhinderung ihrer Nachahmung, Fälschung und missbräuchlichen Verwendung einschränken. Sie werden diese Kontrollmaßnahmen unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem internationalen Flüchtlingsrecht und den völkerrechtlichen Bestimmungen über die Menschenrechte anwenden. Sie werden durch die ordnungsgemäße Anwendung der im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und in dessen Protokoll von 1967 enthaltenen Ausschlussklauseln gewährleisten, dass Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben, kein Asyl gewährt wird. Sie werden gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht dafür sorgen, dass Personen, denen terroristische Handlungen zur Last gelegt werden, unverzüglich festgenommen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden.

IV. Maßnahmen im Rahmen der Plattform für kooperative Sicherheit - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

27. Die Vereinten Nationen bilden den Rahmen für den weltweiten Kampf gegen den Terrorismus. Eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen maßgeblichen Beteiligten muss gewährleistet sein. Die OSZE kann bei inter- und intraregionalen Initiativen die Funktion eines Koordinators übernehmen. Die OSZE erreicht über enge Kontakte nichtstaatliche Organisationen (NGOs), die Zivilgesellschaft und Parlamentarier und baut dadurch ein immer engmaschigeres Netz für die internationale Koalition gegen den Terrorismus auf.

28. Die Teilnehmerstaaten/das Sekretariat werden die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch - in formeller wie auch in informeller Form - mit anderen einschlägigen Gruppen, Organisationen und Institutionen stärken, die sich an der Bekämpfung des Terrorismus beteiligen. Sie werden die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Analyse und Frühwarnung stärken und in Bezug auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa und die Zentraleuropäische Initiative in den für die Bekämpfung des Terrorismus relevanten Bereichen verstärkt Synergieeffekte nutzen. Sie werden innerhalb des OSZE-Gebiets den Dialog über Fragen im Zusammenhang mit neuen Bedrohungen und Herausforderungen fördern. Sie werden den Dialog mit Partnern außerhalb des OSZE-Gebiets, etwa den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum und den Kooperationspartnern in Asien, der Schanghai-Kooperationsorganisation, der Konferenz über Interaktion und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Arabischen Liga, der Afrikanischen Union und den an das OSZE-Gebiet angrenzenden Staaten, auf die Weitergabe von Informationen über bewährte Praktiken und Erfahrungen bei den Bemühungen um Bekämpfung des Terrorismus im Hinblick auf eine Anwendung im OSZE-Gebiet ausweiten.

V. Folgemaßnahmen

29. Die „Internationale Konferenz von Bischkek über die Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien: Stärkung umfassender Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus“, die am 13. und 14. Dezember 2001 in Bischkek stattfindet, wird erstmals Gelegenheit bieten,

- innerhalb eines breiten Teilnehmerkreises auf der Grundlage dieses Aktionsplans konkrete Erfahrungen und bewährte Praktiken in Bezug auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu erörtern und
- in Anbetracht der spezifischen Sicherheitsbedrohungen, denen diese Region ausgesetzt ist, einschlägige Bestimmungen dieses Aktionsplans im Hinblick auf die praktische Unterstützung der Teilnehmerstaaten in Zentralasien anzuwenden, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe in ihren konkreten Interessensgebieten.

30. Der Generalsekretär wird bis 27. Dezember 2001 dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen den Terrorismus über die von der OSZE zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen berichten und danach die Vereinten Nationen entsprechend informieren. Darüber hinaus wird er den Ständigen Rat regelmäßig über OSZE-Aktivitäten im Rahmen dieses Aktionsplans informieren. Er wird einen Bericht über Aktivitäten der

OSZE-Gremien in Fragen der Terrorismusbekämpfung zur Vorlage an das nächste Treffen des Ministerrats/Gipfeltreffen der OSZE und danach auf Ersuchen des Ständigen Rates ausarbeiten.

31. Jedes OSZE-Gremium, das aufgefordert wird, im Rahmen dieses Aktionsplans tätig zu werden, wird einen „Fahrplan“ für die Durchführung dieser Aufgaben ausarbeiten und dem Ständigen Rat vorlegen, einschließlich eines Zeitplans, der Auswirkungen auf die Ressourcen und der Angabe von Aktivitäten, für die weitere Beschlüsse des Ständigen Rates erforderlich sind.

Auf der Grundlage der von anderen OSZE-Gremien bereitgestellten Informationen wird das Sekretariat eine vorläufige Bewertung der administrativen und finanziellen Auswirkungen dieses Aktionsplans vornehmen, einschließlich der eventuell erforderlichen Einrichtung einer Antiterrorismus-Gruppe oder -Ansprechstelle innerhalb des Sekretariats, und dem Ständigen Rat Empfehlungen zu den im Haushaltsplan 2002 vorzusehenden Ressourcen zur Genehmigung vorlegen. Der Ständige Rat wird die Durchführung dieses Aktionsplans laufend kontrollieren und dabei unter anderem über den Amtierenden Vorsitzenden und mit Unterstützung des Sekretariats tätig werden. Er wird ferner erkunden, welche Quellen zur Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus herangezogen werden können, darunter Expertenteams, und mit welchen zusätzlichen Aufgaben der Ständige Rat OSZE-Feldpräsenzen in enger Zusammenarbeit und nach Absprache mit den Regierungen der Gastländer betrauen könnte.